
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 13. August 2017

Nr. 13/2017

Satzung der Fachschaft Mathematik

Satzung

*der Fachschaft Mathematik
der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn*

*vom 24. Februar 2008,
geändert durch FSV-Beschluss vom 9. September 2009
und durch FSV-Beschluss vom 19. Juli 2017*

Inhaltsverzeichnis

Präliminarien	2
Fachschaft	2
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 2 Organe der Fachschaft	2
§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für alle gewählten Organe	3
§ 4 Beschlussfassung der Organe	3
§ 5 Protokoll	4
§ 6 Ausscheiden, Ausschluss und Rücktritt von Mitgliedern	4
Die Fachschaftsvertretung	5
§ 7 Rechtsstellung und Zusammensetzung	5
§ 8 Wahl	5
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der FSV	5
§ 10 Das Präsidium der FSV und ihre Aufgaben	6
§ 11 Sitzungen der FSV	6
§ 12 Ausschüsse der FSV	7
Der Fachschaftsrat	7
§ 13 Rechtsstellung	7
§ 14 Zusammensetzung	7
§ 15 Wahl	7
§ 16 Abwahl, Rücktritt	8
§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
§ 18 Sitzungen	8
Vollversammlungen	9
§ 19 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	9
Haushalts- und Wirtschaftsführung	10
§ 20 Grundsätze der Haushaltsführung	10
§ 21 Haushaltsplan	10

§ 22	Ausgabenvollmacht	10
§ 23	Einnahmenverpflichtung	10
§ 24	Kassenprüfung und -abschluss	11
Schlussbestimmungen		11
§ 25	Satzungsänderungen	11
§ 26	Inkrafttreten	11

Präliminarien

Als Teil der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung hat sich die Fachschaft Mathematik die folgende Satzung gegeben.

Im Interesse der deutschen Sprache verwendet diese Satzung bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form, sie gelten für alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts in gleicher Weise.

Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Mathematik ist die Gesamtheit der Hauptfach-Mathematikstudenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, d. h. Studenten der Studiengänge Bachelor, Master und Promotion.
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr und vertritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange von Mathematik-Lehramts-Studierenden und Studierenden, die Veranstaltungen der durch die Fachschaft vertretenen Studiengänge belegen.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe und deren Wahl.
- (2) Beschlussfassende Organe der Fachschaft sind:
 - (a) die Fachschaftvertretung (FSV),*
 - (b) der Fachschaftsrat (FSR),*
 - (c) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

Die mit einem Stern gekennzeichneten sind gewählte Organe.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der gewählten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben sie kommissarisch im Amt.
- (4) Trifft diese Satzung Aussagen zu Mitgliederzahlen der gewählten Organe, so gelten diese nur vorbehaltlich Veränderungen, die sich nach der Fachschaftswahlordnung aus Veränderungen in der Zahl der Fachschaftsmitglieder ergeben.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für alle gewählten Organe

(1) Fachschaftsrat und Fachschaftsvertretung fördern auf der Grundlage einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Fachschaftsmitglieder. Sie nehmen organisatorische Aufgaben im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft wahr und sind ermächtigt, sich im Namen der Fachschaft zu hochschulpolitischen und im Rahmen der Mathematikausbildung relevanten allgemeinpolitischen Themen zu äußern.

In den Publikationen der Fachschaft dürfen sich ihre Mitglieder auch zu allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Themen äußern, die Beiträge müssen namentlich gekennzeichnet und von offiziellen Stellungnahmen der Fachschaft und ihrer Organe unterscheidbar sein.

(2) Fachschaftsrat und Fachschaftsvertretung wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit. Sie vertreten die Studierenden der Mathematik gegenüber der Professorenschaft, den Gremien der Universitätsverwaltung und den übrigen Gremien der Studierendenschaft. Sie stehen den Mathematischen Instituten als erster Ansprechpartner in allen Fragen der studentischen Mitbestimmung zur Seite.

(3) Fachschaftsrat und Fachschaftsvertretung können, soweit rechtlich zulässig, durch gewöhnlichen Beschluss Mitglieder der Fachschaft mit der Durchführung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben betrauen.

Mitglieder der gewählten Organe sind verpflichtet, an Sitzungen des entsprechenden Organs teilzunehmen. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratung ist Stillschweigen zu wahren.

§ 4 Beschlussfassung der Organe

(1) Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen eines Organs haben alle Mitglieder der Fachschaft, Stimmrecht nur die Mitglieder des Organs selbst.

(2) Drei Mitglieder eines Organs können verlangen, dass auf seiner nächsten Sitzung ein gewähltes Mitglied eines anderen Organs anwesend zu sein hat (Zitierrecht). Die Sitzungsleitung darf das Verlangen wegen fehlender Begründung zurückweisen.

(3) Die FSV ist mit der Hälfte ihrer satzungsgemäßen, der FSR mit der Hälfte seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig. Die FSVV ist mit 5% ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Organe gelten solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines Mitglieds durch den Sitzungsleiter das Gegenteil festgestellt wurde. Ihm ist unverzüglich Folge zu leisten; er wird durch den Sitzungsleiter durch namentlichen Aufruf umgesetzt. Zu Beginn einer jeden Sitzung sowie bei jeder Veränderung der Anwesenheit sollte die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Vertagte Sitzungen sind grundsätzlich beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(5) Ein Beschluss ist rechtskräftig zustande gekommen (gewöhnlicher Beschluss), wenn

(a) das Organ beschlussfähig war und

(b) er die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten (FSV) bzw. der anwesenden Stimmberechtigten (andere Organe) erhalten hat, soweit diese Satzung für den speziellen Fall nichts Gegenteiliges bestimmt.

(6) Jedes Organmitglied ist berechtigt, bei nicht einstimmigen Abstimmungen dem Protokoll ein Sondervotum hinzuzufügen. Dieses wird Bestandteil des Protokolls; bei Bezugnahme auf den Beschluss ist das Sondervotum stets anzugeben.

(7) Beschlüsse über Personalentscheidungen finden als Wahlen statt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die notwendige Stimmenanzahl, die ein Kandidat braucht um gewählt zu sein, die eines gewöhnlichen Beschlusses. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch hier kein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl, so gilt im dritten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Auf Wunsch eines Organmitgliedes findet eine Wahl geheim statt.

Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidaten nur vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht und für mehrere Posten nicht mehr Kandidaten als Posten zur Wahl stehen, können die Wahlen en Block durchgeführt werden.

(8) Für die Sitzungen der Organe gilt, soweit anwendbar und solange sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 5 Protokoll

(1) Die Sitzungsleitung des Organs sorgt für die Erstellung eines Protokolls einschließlich Anwesenheitsliste. Die Sitzungsleitung gibt das Protokoll eine Woche nach der Sitzung in digitaler Form an den FSR-Vorsitzenden und die Organmitglieder weiter. Es ist der Fachschaft für mindestens sieben Vorlesungstage durch Aushang und mindestens für 1,5 Jahre an geeigneter Stelle im Internet bekanntzugeben.

(2) Sämtliche Aushänge der Fachschaft erfolgen, vorbehaltlich eines Umzugs des Mathematischen Instituts, in den Schaukästen im Nebengebäude der Endenicher Allee 60 (Mathematik-Zentrum).

(3) Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des vorherigen Protokolls wird zu Beginn einer Organsitzung durch gewöhnlichen Beschluss abgestimmt. Danach hat jedes Organmitglied das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben. Gleiches gilt für Fachschaftsmitglieder, die zu dem betreffenden Punkt das Wort erhoben haben.

(4) Jedes Organmitglied darf die Aufnahme einer Sondermeinung in das Protokoll verlangen. Gehen dem Sitzungsleiter vor Sitzungsende fernmündliche oder schriftliche Stellungnahmen abwesender Organmitglieder zu, so sind diese auf Wunsch dieses Organmitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Ausscheiden, Ausschluss und Rücktritt von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied scheidet aus den gewählten Organen aus:

- (a) durch Niederlegung seines Amtes,
- (b) durch Ausscheiden aus der Fachschaft .

Das ausscheidende Mitglied muss hierüber den Organvorsitzenden informieren.

(2) Nach einem Rücktritt ist eine kommissarische Amtsführung nur erforderlich, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch den gewählten Stellvertreter nicht möglich oder kein Stellvertreter gewählt ist. Die Fachschaftsvertretung darf durch einfachen Beschluss einem Fachschaftsmitglied die kommissarische Amtsführung antragen. Auf Antrag eines FSV-Mitglieds ist eine Neuwahl des Postens durchzuführen.

(3) Die in dieser Satzung genannten gegenseitigen Ausschlusskriterien verschiedener Ämter hindern eine Wahl nicht, sofern die Ämterkonkurrenz noch in der gleichen Organsitzung aufgehoben wird.

Die Fachschaftsvertretung

§ 7 Rechtsstellung und Zusammensetzung

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ergibt sich durch die Satzung der Studierendenschaft.

(2) Sie tritt mindestens dreimal im Semester zusammen.

§ 8 Wahl

(1) Die FSV wird jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach Maßgabe der Fachschaftswahlordnung von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der gemäß § 12 gewählt wird.

(3) Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der neu gewählten FSV ein und leitet sie bis zur Wahl eines FSV-Vorsitzenden.

(4) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der FSV

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Fachschaftsrat.

(2) Sie beschließt durch gewöhnlichen Beschluss die organisatorische und finanzielle Entlastung des Fachschaftsrates. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn eine Überprüfung der Kasse durch den Kassenprüfungsausschuss keine Ungenauigkeiten ergibt. Die organisatorische Entlastung kann nur von einem Mitglied der FSV beantragt werden, finanzielle Entlastung auch von den Kassenprüfern.

Auf Antrag eines Mitglieds der FSV müssen Einzelentlastungen durchgeführt werden.

(3) Sie wählt den Kassenprüfungs- und den Wahlausschuss.

(4) Sie beschließt über den Haushaltsplan.

§ 10 Das Präsidium der FSV und ihre Aufgaben

- (1) Das FSV-Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder der FSV sein und dürfen nicht dem Fachschaftratsrat der gleichen Wahlperiode angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der FSV einzeln durch gewöhnlichen Beschluss nach Bestimmungen von §4(7) gewählt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können durch gewöhnlichen Beschluss vermöge der Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Tritt ein Mitglied des Präsidiums oder der von der FSV gewählten Ausschüssen zurück, so wählt die FSV unverzüglich einen Nachfolger. Das ausgeschiedene Mitglied führt sein Amt kommissarisch bis zur Nachwahl weiter.

§ 11 Sitzungen der FSV

- (1) Die FSV tritt binnen vierzehn Tagen nach ihrer Wahl zur Wahl des FSR zusammen.
- (2) Der Vorsitzende muss die FSV einberufen, wenn dies
 - (a) der Vorsitzende des Fachschaftrates,
 - (b) ein gewöhnlicher Beschluss des Fachschaftrates,
 - (c) drei Mitglieder der Fachschaftrvertretung,
 - (d) die Fachschaftrvollversammlung,
 - (e) 10 Mitglieder oder 5% aller Mitglieder der Fachschaftrunter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangt bzw. verlangen.
- (3) Die Einladung muss sieben Tage vor der geplanten Sitzung an alle FSR- und FSV-Mitglieder verschickt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Für die Einladung zu einer FSV-Sitzung gilt die Schriftform. Die Einladung per Textform ist zulässig. Wenn eine einzuladende Person der Einladung per Textform widerspricht, ist sie per Schriftform einzuladen. Zu der Sitzung muss auch öffentlich eingeladen werden.
- (4) Wurde eine FSV-Sitzung als beschlussunfähig festgestellt, so ist binnen 10 Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einzuberufen. Die Ladungsfristen nach Absatz 3 sind zu wahren. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) FSV-Beschlüsse der laufenden Sitzungsperiode können durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aufgehoben werden.

§ 12 Ausschüsse der FSV

- (1) Die nachfolgenden Ausschüsse werden von der FSV nach Bestimmungen von §4(7) gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie nach Maßgabe der Fachschaftswahlordnung aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er hat die Wahl zur FSV durchzuführen und Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Wahl sowie eine hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Fachschaftsmitgliedern als Kassenprüfern. Sie dürfen nicht dem FSV-Präsidium angehören. Mitglieder des FSR im zu prüfenden Haushaltsjahr dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres, für welches sie gewählt wurden, nach Maßgabe des Abschnitts zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, und erstatten der Fachschaftsvertretung umgehend Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Der Fachschaftsrat

§ 13 Rechtsstellung

Der FSR nimmt die alleinige Vertretung der Fachschaft nach außen wahr und führt ihre Geschäfte unter Leitung seines Vorsitzenden.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, mindestens aus
 - (a) Vorsitzendem,
 - (b) stellvertretendem Vorsitzenden und
 - (c) Finanzreferenten.

Die drei Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand des FSR. Die Vorstandsmitglieder können sich bei gegenseitigem Einvernehmen wechselseitig vertreten.

§ 15 Wahl

- (1) Der FSR-Vorstand wird von der Fachschaftsvertretung auf der gleichen Sitzung wie der FSV-Vorsitzenden nach Bestimmungen von §4(7) gewählt. Die weiteren FSR-Mitglieder werden, auf Antrag einzeln, gewählt.
- (2) Der FSR-Vorsitzende muss zum Zeitpunkt seiner Wahl der Fachschaftsvertretung angehören.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand muss der Fachschaft angehören. Die weiteren Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören oder zu einer der in §1(2) genannten Gruppen gehören.

§ 16 Abwahl, Rücktritt

(1) Der Vorsitzende kann durch gewöhnlichen Beschluss der FSV vermöge der Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.

(2) Die Entlassung eines anderen FSR-Mitglieds erfolgt durch Wahl eines Nachfolgers (mit nicht zwingend dem gleichen Aufgabengebiet).

(3) Mitglieder des FSR können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers in ihren Geschäften kommissarisch fortzuführen. Soll es nach Entscheidung der FSV keinen Nachfolger in diesen Geschäften geben, so haben sie diese in möglichst drei Wochen ordnungsgemäß zu Ende zu führen.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so wählt die FSV unverzüglich einen Nachfolger. Die Ladungsfristen gewöhnlicher FSV-Sitzung nach § 11(3) sind dabei einzuhalten.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der FSR organisiert kulturelle und gesellige Veranstaltungen, die der außerfachlichen Bildung und dem Zusammenhalt innerhalb der Fachschaft dienen.

(2) Der FSR führt Einführungsveranstaltungen für Neumitglieder der Fachschaft durch und erstellt, aktualisiert und verteilt die zu Studienbeginn an alle Neumitglieder auszugebende „Erstsemester-Info“.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FSR und trägt die Verantwortung für diese Arbeit. Innerhalb seiner Richtlinien sind die weiteren Mitglieder sowohl ihm als auch der FSV gegenüber für ihr Aufgabengebiet verantwortlich.

(4) Der Vorsitzende hat auf jeder FSV-Sitzung über den derzeitigen Stand der Fachschaftsarbeit zu berichten.

(5) Der Vorsitzende hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der Fachschaftsorgane zu beanstanden, die gegen geltendes Recht verstoßen. Er sollte dafür die Hilfe des Fachschaftenreferats in Anspruch nehmen.

(6) Die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrates sollen klare Aufgabenbereiche (Referate) besitzen. Sie erstatten dem FSR-Vorsitzenden auf den Sitzungen Bericht über den Stand ihres Referates und legen wesentliche Entscheidungen dem Fachschaftrat zur gemeinschaftlichen Entscheidung vor.

(7) Die Einweisung der Amtsnachfolger in die Geschäfte ist wesentlicher Teil der übernommenen Aufgabe.

§ 18 Sitzungen

(1) Der FSR tritt zusammen:

- (a) während der Vorlesungszeit im allgemeinen einmal wöchentlich,
- (b) auf eigenen Beschluss,
- (c) auf gewöhnlichen Beschluss der Fachschaftsvertretung.

FSR-Sitzungen nach den Punkten (b) und (c) werden der Fachschaft durch Aushang, den FSR-Mitglieder zusätzlich in Textform zuwenigst zwei Tage im voraus bekanntgegeben.

(2) Der FSR entscheidet im Allgemeinen nach dem Konsensprinzip. Wird ein Beschluss nicht einstimmig gefasst, kann ein FSR-Mitglied Veto einlegen.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind stimmberechtigt. Ein FSR-Mitglied kann für den aktuellen Tagesordnungspunkt Abstimmung von ausschließlich FSR-Mitgliedern beantragen. Der Antrag ist nach Anhörung einer Gegenrede von ausschließlich FSR-Mitgliedern abzustimmen.

(4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der FSR Nichtmitglieder ausschließen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vollversammlungen

§ 19 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Die FSVV besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft Mathematik. Beschlüsse der FSVV können nur durch FSVV-Beschluss aufgehoben werden. Beschließt die FSVV eine Satzungsänderung oder -neufassung, so hat sie darüber zu beschließen, ob die FSV zur Änderung derselben befugt ist.

(3) Der FSR-Vorsitzende beruft die FSVV ein:

(a) auf Beschluss der FSV,

(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,

(c) auf Beschluss des FSR,

(d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft,

sofern der Antrag einen Tagesordnungsvorschlag enthält. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung desselben vom FSR-Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Ankündigung der FSVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Sie enthält zuwenigst präzise Zeit- und Ortsangabe sowie die Tagesordnung.

(5) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch gewöhnlichen Beschluss geändert werden. Die Änderungen sind zu protokollieren.

(6) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung eine Sitzungsleitung.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 20 Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft und der HWVO NRW.
- (2) Dem Finanzreferenten obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Das Kassenbuch für die Protokollkasse und die allgemeine Büro-Kasse wird vom Anwesenheitsdienst geführt.

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Der Finanzreferent hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. April eines Jahres.
- (2) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben haftet der Finanzreferent bis zum Inkrafttreten eines Nachtragshaushaltes persönlich. Dies gilt nicht, soweit sein Handeln der Umsetzung eines Beschlusses der FSV oder des FSRs diene und die Ausgaben ohne sein Verschulden unvermutet hoch ausgefallen sind. Er hat in diesem Falle Fachschaftsrat und -vertretung unverzüglich zu unterrichten.

Ein Nachtragshaushalt kann nur für das laufende Haushaltsjahr beschlossen werden.

- (3) Der Haushaltsplan und Nachtragshaushalte sind in zwei aufeinanderfolgenden FSV-Sitzungen zu lesen.

§ 22 Ausgabenvollmacht

- (1) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft ist wenigstens erforderlich:
 - (a) Unterschriften des FSR-Vorsitzenden und Finanzreferenten,
 - (b) Unterschrift des zuständigen FSR-Referenten nach Zustimmung des Vorsitzenden und Finanzreferenten oder
 - (c) Unterschrift eines vom FSR Beauftragen zur Umsetzung eines gewöhnlichen FSR-Beschlusses mit Zustimmung des FSR-Vorsitzenden und Finanzreferenten.

§ 23 Einnahmenverpflichtung

- (1) Der Finanzreferent ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzordnung der Studierendenschaft für Unterstützung durch allgemeine Fachschaftengelder (AFSG) sowie die üblichen Beihilfen im Rahmen besonderer Fachschaftengelder (BFSG) zu sorgen, soweit diese nach Maßgabe der Fachschaftenkonferenz unterstützt werden.

§ 24 Kassenprüfung und -abschluss

(1) Der von der FSV gewählte Kassenprüfungsausschuss führt eine Jahresabschlussprüfung durch. Die Prüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

- (a) Ist- und Soll-Bestand der Kasse übereinstimmen,
- (b) die Buchungen mit der Ordnung des Kassenabschlusses übereinstimmen und
- (c) die Belege den Buchungen des Kassenbuches entsprechen.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Kassenbestände aufzunehmen sind.

(2) Nach den gleichen Richtlinien ist die Kasse mindestens einmal jährlich unangekündigt zu prüfen.

(3) Die Abschlussprüfung ist notwendige Voraussetzung einer finanziellen Entlastung des FSR-Vorstandes.

Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann geändert werden:

- (a) durch Zweidrittelmehrheit in einer beschlussfähigen FSVV,
- (b) durch Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der FSV.

(2) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur FSV- bzw. FSVV-Sitzung angekündigt werden. Der Ankündigung ist der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft. Sie ist unverzüglich der Fachschaft durch Aushang bekanntzugeben.